



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 25.08.2025

Refinanzierung, Personalmangel und Versorgungssicherheit in der hessischen Pflege und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Situation vieler Pflegeeinrichtungen in Hessen ist zunehmend angespannt. Träger berichten von erheblichen Refinanzierungsproblemen, die sich durch die Kombination von Personalmangel, unzureichenden Belegungsquoten und langen Verzögerungen bei Pflegesatzverhandlungen und Sozialhilfeanträgen verschärfen. Hinzu kommt, dass Einrichtungen bei der Einstellung von Leihkräften oftmals auf erheblichen Mehrkosten sitzen bleiben, da diese nicht in den Pflegesätzen berücksichtigt werden. Laut Statistischem Landesamt lag die durchschnittliche Auslastung stationärer Pflegeeinrichtungen in Hessen 2019 bei 90,6 Prozent und 2021 bei 87,9 Prozent, und damit deutlich unter der in Hessen geltenden Kalkulationsgrundlage von 98 Prozent. Auch die auf 33 Jahre ausgelegte Refinanzierung stellt viele Träger vor existenzielle Probleme. Verzögerte Entscheidungen bei Sozialhilfeanträgen und Höherstufungen durch den Medizinischen Dienst führen zusätzlich zu Liquiditätsengpässen, da Einrichtungen die Kosten für Personal und Leistungen bereits tragen müssen, ohne zeitnahe Refinanzierung zu erhalten.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Gesellschaft, der Fachkräfteentwicklung sowie der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung – insbesondere in ländlichen Regionen – ist sich die Landesregierung der vielfältigen Herausforderungen im Bereich der Pflege bewusst und begegnet ihnen mit gezielten Maßnahmen, die neben der Bekämpfung des Fachkräftemangels unter anderem auch die Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsstrukturen beinhalten.

Zudem unterstützt die Landesregierung das Vorhaben des Bundes, mit den Maßnahmen des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vorhandene pflegefachliche Kompetenzen stärker als bislang in die Versorgung zu integrieren und niedrigschwellige Angebote stärker zu unterstützen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle wirtschaftliche Lage der Pflegeeinrichtungen in Hessen, insbesondere im Hinblick auf Insolvenzen und Schließungen in den vergangenen zwei Jahren?

Die finanzielle Situation von Pflegeheimen ist sehr individuell. Eine pauschale Bewertung ist daher nicht möglich.

Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den durchschnittlichen Auslastungsquoten stationärer Pflegeeinrichtungen in Hessen seit 2019 vor?

Aus der Pflegestatistik vom 15.12.2023 geht hervor, dass die Auslastung der vollstationären Dauerpflege in Hessen durchschnittlich bei 88,9 Prozent lag. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Im Übrigen wird hierzu auch auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2166, verwiesen.

Frage 3 Hält die Landesregierung die in Hessen zugrunde gelegte Refinanzierung auf Basis einer 98-prozentigen Auslastung für realistisch?

Die Belegungsquoten sind Teil von komplexen bundesrechtlich vorgegebenen Aushandlungsprozessen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern, an denen das Land nicht beteiligt ist. Einzelaspekte einer Vereinbarung sind immer vor dem Hintergrund einer Gesamtabwägung eines gefundenen Kompromisses zwischen den Vereinbarungspartnern zu sehen, die einer Bewertung eines Dritten (hier dem Land) nicht zugänglich sind.

Frage 4 In welchen anderen Bundesländern wurden die Refinanzierungsgrundlagen bereits angepasst und prüft die Landesregierung vergleichbare Schritte für Hessen?

Zur Beantwortung der Frage wären die Sachstände in den einzelnen Ländern abzufragen, was einen enormen Aufwand bei den abzufragenden Stellen verursachen würde. Von einer Abfrage wurde daher im Hinblick auf den Umfang des bürokratischen Aufwands bei allen involvierten Beteiligten abgesehen.

Frage 5 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Bearbeitungszeiten von Sozialhilfeanträgen und Höherstufungsanträgen durch den Medizinischen Dienst zu verkürzen?

Zur Beantwortung der Frage muss zwischen den Sozialhilfeanträgen und den Höherstufungsanträgen unterschieden werden.

Zu den Sozialhilfeanträgen kann festgehalten werden: Es handelt sich um die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kommunen. Eine Rechtssetzungskompetenz des Landes ist nicht ersichtlich. Bund, Länder und Kommunen arbeiten jedoch auf verschiedenen Ebenen an Vorschlägen, das Sozialrecht zu verschlanken und zu entbürokratisieren sowie Verwaltungsvorgänge verstärkt zu digitalisieren, um unter anderem eine Beschleunigung von Verwaltungshandeln zugunsten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu ermöglichen.

Für alle Höherstufungsanträge gilt: Auch das Verfahren der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst ist bundesrechtlich in §§ 18 ff. SGB XI geregelt. Die Entscheidung über den Höherstufungsantrag trifft jedoch nicht der Medizinische Dienst, sondern die zuständige Pflegekasse anhand des vom Medizinischen Dienst erstellten Gutachtens. Auch diesbezüglich wird stetig an einer Entbürokratisierung und Digitalisierung der Prozesse gearbeitet.

Frage 6 Plant die Landesregierung verbindliche Fristen für die Bearbeitung solcher Anträge (zum Beispiel maximal drei Monate) einzuführen?

Die Bearbeitungsfrist unter anderem im Anwendungsbereich des SGB XII ist in § 88 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend geregelt: Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist nach dieser Vorschrift nach Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung des Verwaltungsakts die sogenannte Untätigkeitsklage zulässig. Eine Rechtssetzungskompetenz des Landes besteht nicht.

Für Höherstufungsanträge ist gemäß § 18c Abs. 1 SGB XI eine Frist von 25 Arbeitstagen bereits bundesrechtlich vorgesehen.

Frage 7 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, vorläufige Kostenzusagen oder Verzinsungen bei verspäteten Bescheiden einzuführen, um Pflegeeinrichtungen zu entlasten?

Gemäß § 18c Abs. 5 SGB XI hat die Pflegekasse für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 Euro an den Antragssteller zu zahlen.

Die Verzinsung ist in § 44 SGB I bundesgesetzlich abschließend geregelt. Bei einer verzögerten Bearbeitung eines Antrages werden gemäß § 44 Abs. 1 SGB I fällige Geldleistungen mit einem Zinssatz von vier Prozent pro Jahr verzinst, wenn der Antrag nach Ablauf eines Monats nach Eintritt der Fälligkeit der Leistung gezahlt wird.

Der Beginn der Verzinsung setzt nach § 44 Abs. 2 SGB I voraus, dass seit dem Eingang des vollständigen Antrags beim Leistungsträger sechs Monate vergangen sind und ein Kalendermonat nach dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung verstrichen ist. Eine Rechtssetzungskompetenz des Landes besteht nicht.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Regelung, wonach Mehrkosten für Leihpersonal nicht in den Pflegesätzen berücksichtigt werden, während die öffentliche Hand entsprechende Kosten bei externen Dienstleistern trägt?

Frage 9 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine Gleichbehandlung zwischen Pflegeeinrichtungen und öffentlicher Hand bei der Finanzierung von Personalkosten sicherzustellen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Zu den Mehrkosten für Leihpersonal ist festzustellen, dass dies bundesrechtlich abschließend geregelt ist. Die Landesregierung kann diesbezüglich keine konkreten Maßnahmen ergreifen.

Gemäß § 83c Abs. 2b SGB XI dürfen Pflegeeinrichtungen die Mehrkosten für den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im Rahmen der Pflegesatzverhandlung nicht ansetzen. Auch die Vermittlungsgebühren für die Zeitarbeitsfirmen können nicht als wirtschaftlich anerkannt werden.

Frage 10 Welche Initiativen plant die Landesregierung, um die langfristige Versorgungssicherheit älterer Menschen in Hessen angesichts von Personalmangel und wirtschaftlichen Problemen der Träger zu gewährleisten?

Die Landesregierung hat die Ausarbeitung eines umfassenden Landespfllegekonzepts beschlossen, um die hessische Versorgungslandschaft nachhaltig zu verbessern und zukunftssicher zu gestalten.

Im Übrigen wird hierzu auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2166, verwiesen.

Wiesbaden, 25. September 2025

Diana Stolz